

Infopapier: Ruhestand/Pension + Rente

Stand: 2023

Gesetzliche Zuruhesetzung

Pensionierung mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (ohne Antrag und ohne Versorgungsabschlag). Die gesetzliche Altersgrenze erreicht eine Lehrkraft am Ende des Schuljahres (31. Juli), in dem sie das 66. Lebensjahr vollendet.

Für die Geburtsjahrgänge bis 1964 gelten Übergangsregelungen, so dass im Einzelfall die gesetzliche Altersgrenze bestimmt werden muss. Entsprechende Tabellen können beim BLV angefordert werden.

Antragsruhestand

Ruhestand auf Antrag zum Ende des Schuljahres, in dem die Lehrkraft das 63. Lebensjahr vollendet (Antragsaltersgrenze). Wegen des vorgezogenen Ruhestandes muss sie dann aber dauerhaft einen Versorgungsabschlag auf ihren Pensionsanspruch hinnehmen. Er beträgt 3,6 % für jedes Jahr (bzw. 0,3 % für jeden Monat, maximal 14,4 %), um das die Lehrkraft vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand geht.

Sonderregelung bei 45 Dienstjahren

Wer zum 65. Lebensjahr eine aktive Dienstzeit im Beamtenverhältnis von 45 Jahren nachweisen kann, kann ohne Abzüge in den Ruhestand gehen. Dabei sind Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen 10. Lebensjahr berücksichtigungsfähig. Teilzeitbeschäftigungen werden berücksichtigt.

Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Eintritt einer Beamtin/eines Beamten in den Ruhestand bis zur Vollendung des 70sten Lebensjahres hinausgeschoben werden. Folgende Voraussetzungen müssen jedoch erfüllt sein:

- Die Beamtin/der Beamte stellt einen Antrag,
- Ein dienstliches Interesse muss vorliegen,
- Der gesetzliche Ruhestand darf immer nur für eine bestimmte Frist hinausgeschoben werden, die jeweils höchstens nur ein Jahr betragen darf.

Besoldung bei Hinausschiebung der Altersgrenze

Wurde der Höchstversorgungssatz (71,75 %) bereits erreicht, wird ein Besoldungszuschlag von 10 % gewährt, andernfalls ist diese Zeit ruhegehaltswirksam. Teilzeitbeschäftigte erhalten außerdem einen Zuschlag in Höhe des Teils des Ruhegehalts, der sich aus dem Verhältnis der Freistellung zur regelmäßigen Arbeitszeit ergibt.

Ruhestandsregelungen bei Schwerbehinderten Lehrkräften

Eine Schwerbehinderung liegt vor, wenn eine erhebliche Schwere der Behinderung gegeben und diese amtlich festgestellt ist. Wie stark die Behinderung ausgeprägt ist, wird als Grad der Behinderung (GdB) ausgedrückt. Die Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft erfolgt

Infopapier: Pension/Rente

Stand: 2023

durch einen Feststellungsbescheid vom Versorgungsamt. Ab einem GdB von 50 wird zusätzlich ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt.

- Pensionierung ohne Versorgungsabschlag auf Antrag am Ende des Schuljahres oder Schulhalbjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.
- Pensionierung mit Versorgungsabschlag auf Antrag ab dem Ende des Schuljahres oder Schulhalbjahres, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden. Der Versorgungsabschlag beträgt 3,6 % pro Jahr, max. 10,8 %).
- Für die Geburtsjahrgänge bis 1968 gelten Übergangsregelungen, so dass im Einzelfall die Altersgrenzen und die Höhe des Versorgungsabschlags bestimmt werden müssen. Es liegt für die einzelnen Geburtstagsjahrgänge eine Tabelle der Pensionierungstermine vor, ab denen für Schwerbehinderte kein Versorgungsabschlag vorgenommen wird. Sie kann beim BLV angefordert werden.

Ruhestandsregelungen bei Dienstunfähigkeit der Lehrkraft

Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit (z.B. aufgrund einer schweren Erkrankung) erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen mit Ablauf des Monats, in dem der Beamtin/dem Beamten die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist. Lehrkräfte, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, erhalten einen Versorgungsabschlag. Dieser beträgt 3,6 % pro Jahr, höchstens jedoch 10,8 %. Also gilt für eine Lehrkraft, die z.B. bereits mit 53 Jahren wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird, ein Versorgungsabschlag von 10,8 %. Auch hier gibt es Übergangsregelungen für Pensionierungen vor 1.1.2029. Bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit wird als Zurechnungszeit zwei Drittel der Zeit zwischen dem Eintritt in den Ruhestand und Vollendung des 60. Lebensjahres zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzugerechnet. Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig pensioniert wurden, können in den aktiven Dienst wiederberufen werden, wenn die Dienstfähigkeit wieder hergestellt ist (Reaktivierung). Auch auf Antrag kann die Beamtin/der Beamte nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit wieder in den aktiven Dienst zurückkehren. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn die Lehrkraft noch keine fünf Jahre im Ruhestand war.

Grundsätzliches zum Versorgungsabschlag

Seit dem Jahr 2003 gilt grundsätzlich ein Versorgungsabschlag von 3,6 % pro Jahr des vorgezogenen Ruhestandes, es sei denn, es liegt ein hiervon abweichender Spezialfall vor. Der Versorgungsabschlag wird immer „spitz“, also taggenau berechnet.

Mindestversorgung

Landesbeamte/innen die eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet haben, haben lt. §18 Abs. 1 Nr. 1 LBeamtVGBW Anspruch auf Mindestversorgung. Das Ruhegehalt bei der Mindestversorgung beträgt mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 19 LBeamtVGBW). Günstigerregelung: An die Stelle des Ruhegehalts treten, wenn dies günstiger ist, 59,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6. Werden neben der Mindestversorgung Leistungen anderer Alterssicherungssysteme gezahlt, ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung (§20 LBeamtVGBW)

Infopapier: Pension/Rente

Stand: 2023

Zusammentreffen von Pension und Rente

Wer Anspruch auf eine eigene Rente (*gesetzl. Rentenversicherung, Rente aus zusätzlicher Altersversorgung öffentlichen Dienst, aus einer Unfallversicherung oder Rente aus befreiter Lebensversicherung, wenn der Arbeitgeber die Hälfte des Beitrages bezahlte*) hat, werden die Versorgungsbezüge evtl. gekürzt und nur bis zum Erreichen der bezeichneten Höchstgrenze bezahlt.

Vorrübergehende Erhöhung des Pensionsatzes

Wenn Beamte/innen vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind, kann auf Antrag der Ruhegehaltssatz vorrübergehend bis zum Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand erhöht werden. Vorausgesetzt die Bedingungen des § 28 Abs. 1 LBeamtVGBW sind erfüllt.

Kindererziehungszuschlag

Das Ruhegehalt erhöht sich bei Erziehung eines nach dem 31.12.1991 geborenen Kindes um einen Kinderzuschlag für jeden Monat einer dem Beamten zuzuordnenden Kindererziehungszeit, soweit diese nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt wird.

Der Kinderzuschlag wird für die ersten drei Kalenderjahre nach der Geburt des Kindes gewährt, unabhängig von der tatsächlichen Zeit der Kindererziehung.

Er beträgt ab dem 01.01.2021 104,62 €.

Das um den Kinderzuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes ergeben würde. Der Kinderzuschlag ist ein Teil des Ruhegehalts und unterliegt somit den Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften, sowie der Kürzung durch den Versorgungsabschlag (§ 66 LBeamtVGBW).

Versorgungsrechner des LBV

Gerne unterstützen wir Sie beim Versorgungsrechner des LBV

Beratung: Mehrwert für BLV-Mitglieder

Sie haben Fragen zur Ruhestand/Pension, Rente, Dienstunfähigkeit, Kindererziehungszuschlag, Mindestversorgung, usw.?

BLV-Mitglieder erhalten weitere ausführliche Informationen im Mitgliederbereich. Für individuelle Beratungen hinsichtlich Ihrer Pension/Rente stehen Ihnen unsere Kolleginnen und Kollegen gerne zur Verfügung. Gerne können Sie über das [Kontaktformular](#) der zuständigen Kontaktperson direkt eine Nachricht zukommen lassen. Auch in der [Fragenrubrik im Mitgliederbereich](#) können Sie eine Frage stellen oder die passende Antwort finden.